

1.	ALLGEMEINES	2
1.1	Maßnahme und planfestgestellter Bereich	2
2.	ANLASS UND ZWECK DER PLANERÄNZUNG	2
3.	ERLÄUTERUNG ZU DEN ERGÄNZTEN UNTERLAGEN	3
3.1	Ergänzung der Verkehrsuntersuchung	3
3.2	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	4
3.3	Schalltechnische Untersuchungen	5

1. ALLGEMEINES

1.1 Maßnahme und planfestgestellter Bereich

Gegenstand der vorliegenden Planergänzungsunterlage ist der am 30.08.2015 planfestgestellte Ausbau der B 207 von Heiligenhafen-Ost (Bau-km 0-180,600) bis Puttgarden (Bau-km 19+850) von einem einbahnigen, zweistreifigen zu einem zweibahnigen, vierstreifigen Querschnitt mit Mittelstreifen. Der Bereich der Fehmarnsundbrücke ist von dem planfestgestellten Ausbau ausgenommen.

2. ANLASS UND ZWECK DER PLANERÄNZUNG

Der EuGH hat in seiner Entscheidung vom 01.07.2015 (Az. C -461/13) herausgearbeitet, dass Art. 4 Abs. i RL 2000/60/EG – Wasserrahmenrichtlinie – WRRL – verbindlicher Charakter zukommt mit der Folge, dass die Genehmigung eines konkreten Vorhabens zu versagen ist, wenn es eine Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächengewässers bzw. seines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet.

Mit dem Urteil des BVerwG zur A 20 Elbquerung S-H wurde deutlich gemacht, dass es , auch wenn die grundsätzlichen Inhalte in der wassertechnischen Untersuchung enthalten sind, eines gesonderten Fachbeitrages mit Fokussierung auf die Gewässerkörper bedarf. Aus diesem Grund hat sich der Vorhabenträger entschieden, einen gesonderten Fachbeitrag zu erarbeiten, um zu belegen, dass das Vorhaben sowohl dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot gerecht wird.

Parallel zur Erarbeitung des o. g. Fachbeitrages zur Wasserrahmenrichtlinie (siehe Anlage 13.5) wurden zugleich Anpassungen an weiteren planfestgestellten Planunterlagen vorgenommen.

Schalltechnische Untersuchung:

In der planfestgestellten schalltechnischen Untersuchung wurden gemäß der Rundverfügung Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 5/2010 vom 17.02.2010 für die Ermittlung der Lkw-Anteile Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t berücksichtigt. In der Verkehrslärmschutzverordnung wird allerdings in Anlage 1 zu § 3 hinter dem Begriff des „maßgebenden Lkw-Anteils p“ der Klammerzusatz „(über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht)“ aufgeführt. Daher wurde vorsorglich eine Nachberechnung

nung zur Berücksichtigung der Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 t zur Ermittlung der Lkw-Anteile durchgeführt (siehe Materialband, Teil I). Mit den Ergebnissen dieser Nachberechnung im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung wurde die schalltechnische Untersuchung überarbeitet (siehe Anlage 11).

Verkehrstechnische Untersuchung:

In der Verkehrstechnischen Untersuchung wurde die Zuordnung der sogenannten Lieferfahrzeuge ab 2,8t zulässigem Gesamtgewicht zum Schwerverkehr angepasst, um die für die Schalltechnische Untersuchung erforderlichen Grundlagen auszuweisen. Eine Gesamtüberarbeitung der Verkehrstechnischen Untersuchung war nicht notwendig.

LBP:

Aufgrund der geänderten Berechnung der Lärmimmissionen sowie der Stickstoffdepositionen wurden in den FFH-VP und im ASB verschiedene Überarbeitungen vorgenommen. Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden die jeweils vorliegenden aktuellsten Daten zu den in den FFH-VP und dem ASB untersuchten Arten abgefragt und ausgewertet. Nach dem erfolgtem Abgleich ergaben sich Änderungen bzw. Ergänzungen für einzelne Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne des LBP.

In Kapitel 3 werden die Ergänzungen bzw. Überarbeitungen der technischen Unterlagen, Verkehrsuntersuchung, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinien und Schalltechnische Untersuchungen erläutert. Eine Erläuterung der Überarbeitung der Umweltunterlagen findet sich in Anlage 12.0.1.

Die übrigen planfestgestellten Inhalte haben weiterhin Bestand.

3. ERLÄUTERUNG ZU DEN ERGÄNZTEN UNTERLAGEN

3.1 Ergänzung der Verkehrsuntersuchung

Die in den Verkehrsuntersuchungen von 2010 und 2012 ermittelten Prognosebelastungen für den vierstreifigen Ausbau der B 207 zwischen Heiligenhafen-Ost und Puttgarden haben sich nicht geändert.

Zur Ermittlung der lärmtechnischen Auswirkungen der Maßnahme gemäß RLS 90 wurde in einer Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung im März 2017 (siehe Materialband, Teil I) der Schwerverkehrsanteil dahingehend neu berechnet, dass die Kraft-

fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8t zum Schwerkehr, der gem. StVO ab einem zulässigen Gesamtgewicht von größer 3,5t beginnt, hinzugerechnet wurden.

Die Anzahl der Fahrzeuge, die den Lieferwagen zuzuordnen sind, weichen gem. Verkehrszählung 2010 im Bereich zwischen den Anschlussstellen Großenbrode und Avendorf deutlich von den davor und dahinter liegenden Streckenabschnitten der B207 ab. Aus diesem Grunde wurde veranlasst, die Fahrzeuge zwischen den beiden Anschlussstellen Großenbrode und Avendorf in Bezug auf die Lieferwagen erneut zu zählen. Das Ergebnis wurde bei der Ermittlung der Kraftfahrzeuge ab 2,8t zulässigem Gesamtgewicht berücksichtigt und ist der Ergänzung der Verkehrsuntersuchung zu entnehmen.

3.2 Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Der als Anlage 13.5 vorliegende Fachbeitrag überprüft, ob das Vorhaben mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vereinbar ist.

Die §§ 27, 44 und 47 WHG setzen die WRRL hinsichtlich Oberflächengewässer, Küstengewässer und Grundwasser um und formulieren Bewirtschaftungsziele.

Hierzu werden zunächst die zu berücksichtigenden Wasserkörper (Oberflächen- und Grundwasserkörper) identifiziert, deren ökologischer Zustand (bzw. Potenzial) sowie chemischen Zustand gemäß Bewirtschaftungsplan sowie die formulierten Bewirtschaftungsziele beschrieben.

Danach erfolgt die Beschreibung der Wirkfaktoren im Hinblick auf potenzielle Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten zur Ermittlung des ökologischen bzw. chemischen Zustands/Potentials bei Oberflächenwasserkörpern sowie auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper.

Im letzten Schritt werden wasserkörperbezogen die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Verschlechterung des Zustands der Wasserkörper, der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen, des Verbesserungsgebots und des Gebots zur Trendumkehr bewertet.

Der Fachbeitrag kommt zu der Gesamteinschätzung, dass durch das Vorhaben keine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele der WRRL gemäß §§ 27, 44 und 47 WHG besteht.

Für die Oberflächenwasserkörper Todendorfer Graben/ Bannesdorfer Graben DESH_og_05 und Mummendorfer Graben DESH_og_07, das Küstengewässer Fehmarnsund B3.9610.09.07 sind keine Verschlechterungen des ökologischen Zu-

stands bzw. des ökologischen Potenzials oder des chemischen Zustands festzustellen.

Ebenso können für die beiden Grundwasserkörper Kossau/ Oldenburger Graben DE-GB_DESH_ST07 und Fehmarn DE_GB_DESH_ST08 Verschlechterungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands ausgeschlossen werden.

Dem Verbesserungsgebot bzw. dem Gebot zur Trendumkehr steht das Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

3.3 Schalltechnische Untersuchungen

Der von der Straße ausgehenden Schall, die Schallemission und der an bestimmten Orten ankommende Schall, die Schallimmission, werden entsprechend der 13. BImSchV grundsätzlich berechnet. Die Berechnung erfolgt nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90.

Grundlage der Berechnungen sind die prognostizierten Verkehrsbelastungen gem. der durchgeführten Verkehrsuntersuchung.

In den Verkehrsuntersuchungen von 2010 und 2012 wurden die Schwerverkehrsanteile für Kraftfahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht größer 3,5t ausgewiesen. Wie unter 2. dargestellt, hat sich der Vorhabenträger jedoch veranlasst gesehen, vorsorglich Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht größer 2,8 t in die Berechnung einzustellen.

Der in der Ergänzung der Verkehrstechnischen Untersuchung neu ermittelte maßgebenden Lkw-Anteil „p“ ist nunmehr Grundlage der vollständig überarbeiteten Schalltechnischen Untersuchung aus April 2017 (siehe Anlage 11).

Als Ergebnis der überarbeiteten Schalltechnischen Untersuchung wurden unter Berücksichtigung der bereits geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen zusätzliche Betroffenheiten auf der Nordseite der Anschlussstelle Großenbrode an der Mutter-Kind-Klinik sowie eine neue Betroffenheit am Blieschendorfer Weg 1 auf Fehmarn ermittelt.

Die zusätzlichen Betroffenheiten führen zu weiteren passiven Schallschutzmaßnahmen, die im Einzelnen in Anlage 11 ausgewiesen sind; Änderungen der aktiven Schallschutzmaßnahmen sind nicht begründet.